

6. Beschluss des Grossen Rates über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (12/BS 4/40)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Willy Weibel, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Als Präsident der vorberatenden Kommission habe ich die Möglichkeit, alles, was ich in Ergänzung zur Botschaft für bedeutungsvoll beurteilt habe, im Kommissionsbericht zu erwähnen. Seither ist mir nichts Bedeutungsvolleres mehr eingefallen. Eine Ergänzung will ich noch anfügen: Im Kommissionsbericht habe ich die Redewendung "Vogel friss oder stirb" angewendet, ohne die Quelle anzugeben. Damit mir das zu einem späteren Zeitpunkt nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, will ich dies nachholen. Die Redewendung hat Kantonsrätin Winiger anlässlich der Vorberatung eingebracht. Ich habe sie einfach abgeschrieben. Ich bitte um Nachsicht, dass ich das im Bericht nicht so erwähnt habe. Die vorberatende Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Abegglen, SP: 2010 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen interkantonalen Vertrag über private Sicherheitsdienste und Sicherheitsdienstleistungen gutgeheissen. Man will damit ein möglichst einheitliches Zulassungssystem für private Sicherheitsfirmen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen. Der Vertrag soll gemeinsame Regeln betreffend die Aktivitäten der privaten Sicherheitsunternehmen, die auch aus dem EU-Raum stammen können, festsetzen. Die erteilten Bewilligungen sollen in allen Kantonen anerkannt sein, und sie regeln den Einsatz bei der Überwachung oder Bewachung von Gütern, Personen, Sicherheitstransporten sowie Kontroll- und Sicherheitsdiensten im Rahmen von Veranstaltungen. Im neuen Polizeigesetz wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten im Sicherheitsbereich Kantonspolizei zu den privaten Sicherheitsdiensten bereits genau geregelt. Mit dem interkantonalen Vertrag soll eine noch bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Der Verband der Schweizerischen Sicherheitsdienste begrüsst die Vereinheitlichung der Pflichten und Standards in Bezug auf die Ausbildung, die Zusammenarbeit mit der Polizei, das Auftreten in der Öffentlichkeit sowie die Art der Beratungen. Der Begriff "private Sicherheitsdienste und Sicherheitsdienstleistungen" definiert, dass es um nicht staatliche Betriebe und Akteure geht. Da der kantonale Spielraum durch das Freizügigkeitsabkommen und das Binnenmarktgesetz eingeschränkt ist, ist es umso wichtiger,

dass die Kantone den möglichen Spielraum für strenge Regelungen bei Bewilligungen sowie beim Festschreiben von Rechten und Pflichten an Sicherheitsdienstpersonen nutzen. Wir sprechen hier von der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, aber auch von der Bewilligung zur Führung eines Sicherheitsunternehmens. Die Sicherheitsangestellten müssen persönliche Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise einen ungetrübten Leumund, und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung nachweisen. In die Grundausbildung gehören Rechtskunde, Staatskunde, Ethik, Sozialkompetenz, Allgemeinbildung, erste Hilfe usw. Personen, die ein Sicherheitsunternehmen führen, müssen ebenfalls persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung absolvieren. Dazu gehören zusätzliche Kenntnisse im Arbeits- und Steuerrecht. Zudem ist das Unternehmen einschliesslich eventueller Zweigniederlassungen bewilligungspflichtig. Darunter fallen auch Einmannbetriebe. Die Bewilligungen müssen alle drei Jahre erneuert werden und sollen für alle Konkordatskantone gelten. Den Privaten steht grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Im Polizeigesetz ist bereits geregelt, wo der Staat diese ausdrücklich dazu ermächtigt. Zum Beispiel bei Verkehrsregelungen, Verteilen von Bussen, Zutrittskontrollen, Objektschutz und Werttransporten. Ohne massive personelle Aufstockung kann die Polizei unsere Bedürfnisse im Sicherheitsbereich nicht mehr abdecken. Bereits heute stellen wir vermehrt auf private Sicherheitsdienste ab. Deshalb ist es höchste Zeit, einheitliche interkantonale Vorgaben und Regeln zu erlassen, vor allem in Bezug auf die Zulassungsbedingungen. Wir sind für Eintreten.

Schenker, SVP: Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten neuen Polizeigesetz wurden in unserem Kanton die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie die Benennung der im Sicherheitsbereich tätigen Organe geregelt. Die mit der Revision des Polizeigesetzes vorgenommene Klärung und Abgrenzung ist wichtig und richtig und dient der Rechtssicherheit. Das vorliegende Konkordat ist eine logische Fortsetzung dieses Prozesses. Gemäss § 5 Abs. 1 des Polizeigesetzes bedürfen die gewerbsmässige Bewachung von Personen oder Sachen sowie gewerbsmässige Ermittlungstätigkeiten der Bewilligung des Departementes. Der Regierungsrat kann in diesem Bereich interkantonale Vereinbarungen abschliessen. Die in § 5 Abs. 1 statuierte Bewilligungspflicht wird in der Verordnung des Regierungsrates über die privaten, polizeiähnlichen Tätigkeiten konkretisiert. Für die Qualitätssicherung in diesem sensiblen Bereich ist es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wichtig, einheitliche Pflichten und Standards für private Sicherheitsangestellte und Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Auftreten gegenüber dem Bürger, der Bewaffnung, der Ausrüstung usw. zu definieren. Es ist eine Tatsache, dass der Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmungen nicht unproblematisch ist. Namentlich wenn es darum geht, dass private Sicherheitsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets zu beachten haben, dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt. Gerade in Kantonen, in denen anders als

im Kanton Thurgau keine Bewilligung notwendig ist, führt der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten immer wieder zu Problemen. Im Kanton Thurgau besteht bereits eine Bewilligungspflicht. Das Binnenmarktgesetz hat zur Folge, dass die Bewilligungspflicht ausgehebelt wird. Gemäss Binnenmarktgesetz dürfen nämlich private Sicherheitsdienste, welche in einem Kanton zugelassen sind, und auch in einem solchen ohne Bewilligungspflicht, grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren in allen anderen Kantonen tätig sein. Das ist stossend und muss behoben werden. Art. 10 ff. und Art. 19 ff. des Konkordates über private Sicherheitsdienstleistungen enthalten wichtige Kernbestimmungen. Sie halten unter anderem fest, was im Kanton Thurgau auch im neuen Polizeigesetz statuiert ist. Das Gewaltmonopol liegt alleine beim Staat. Private Security-Leute haben grundsätzlich keine Gewaltbefugnis. Das heisst, dass sie namentlich keine so genannten Zwangsmassnahmen durchführen dürfen. Ausnahmen gibt es nur im Bereich der allgemeinen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuches und des Selbsthilferechtes des Obligationenrechtes beziehungsweise bei vorläufigen Festnahmen nach Art. 218 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger auch. Das Konkordat sorgt dafür, dass kein Rambo Türsteher werden kann. Weil die Gewährleistungsverantwortung für die Sicherheit beim Staat liegt, ist es wichtig, dass die Erscheinung von privaten Sicherheitsdiensten beziehungsweise deren Mitarbeiter in der Öffentlichkeit zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden, namentlich der Polizei, Anlass geben. Auch dies haben wir mit der Revision des Polizeigesetzes für die Sicherheitsorgane der Gemeinden im Kanton Thurgau bereits umgesetzt. Art. 13 Abs. 3 des Konkordates erfasst die privaten Sicherheitsdienste. Es gilt nun also: Überall dort, wo Polizei drauf steht, ist auch Polizei drin. Der Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen erhöht die Qualität im Bereich der privaten Sicherheitsdienste und schafft mehr Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger. Anders als bei anderen Konkordaten wird in Art. 2 die Autonomie des Kantons Thurgau wegen des Vorbehalts des kantonalen Rechts gestärkt. Das ist ganz wichtig. Anlässlich einer Stellungnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission zuhanden des Regierungsrates beziehungsweise der KKJPD wurde beantragt, dass eine Aufenthaltsbewilligung als Bewilligungsvoraussetzung nicht genügen soll. Zudem wollte man, dass gute mündliche Kenntnisse der regionalen Landessprache als Bewilligungsvoraussetzung statuiert werden. Namens der SVP-Fraktion bitte ich den Regierungsrat, dieses Anliegen beim Erlass der neuen Verordnung über die polizeiähnlichen Tätigkeiten aufzunehmen. Die SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Weber, CVP/GLP: "abacorn sicherheitsdienstleistungen ag", "Box Team Frauenfeld", "Business Control (Schweiz) AG", "CIS AG", "CX Partners GmbH", "Headlight AG", "Nino Corlone GmbH", "Red+White Security GmbH"; bei diesen Firmen handelt es sich nicht etwa um Fluggesellschaften, sondern um Sicherheitsfirmen, die eine Bewilligung besit-

zen, um im Kanton Thurgau polizeiähnliche Tätigkeiten auszuüben. Es gäbe noch etliche mehr. Sie sind im Internet abzurufen. Wir beschliessen heute darüber, ob der Kanton Thurgau dem interkantonalen Vertrag respektive Konkordat über die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen beitreten soll oder nicht. Nach nur einer zielgerichteten Kommissionssitzung anerkennen wir den Zweck des interkantonalen Vertrages wie folgt: Das Konkordat legt die gemeinsamen Regeln für die Aktivitäten der privaten Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten fest. Ebenso soll gewährleistet werden, dass die erteilten Bewilligungen in allen Kantonen anerkannt sind. Die diversen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Sicherheitsdienste und deren Zusammenarbeit mit der Polizei wie auch deren Aus- und Weiterbildung, Gebühren, Rechte und Pflichten sowie Bussen und Strafen bei Nichteinhalten sind abschliessend festgehalten. Das wurde für alle verbindlich vereinheitlicht. Nachdem eine erste Fassung des Konkordatsentwurfes verworfen wurde, arbeitete die KKJPD im Jahr 2010 eine zweite Fassung aus, über welche wir heute abstimmen werden. Nach Meinung aller Kommissionsmitglieder hat es deutliche Verbesserungen und Anpassungen gegeben, obschon noch einige Fragen offen geblieben sind oder Anliegen nicht direkt berücksichtigt werden konnten. Allerdings wiegen die Anliegen nicht so schwer, als dass dem Konkordat nicht beigetreten werden könnte. In der Diskussion wurde zu einzelnen Punkten Stellung bezogen und Bemerkungen entgegengenommen. Da die Beratung eines Konkordates keine punktuellen Änderungen erlaubt, konnte die Kommission am Ende nur mit einem Ja oder Nein zu einem Beitritt abstimmen. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg, um zu verhindern, dass die existenten kantonalen Richtlinien, wie jene unseres Kantons, umgangen werden könnten. Daher empfiehlt die CVP/GLP-Fraktion einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie ist auch für den Beitritt zum Konkordat. Der Kanton Thurgau kann mit dem heutigen Beitritt ein Signal geben, damit andere Kantone hoffentlich bald nachziehen werden. Sinn des Vertrages ist es schliesslich, dass alle deutschschweizer Kantone dem interkantonalen Vertrag angeschlossen sind. Andernfalls wird der Bund von sich aus tätig werden und ein entsprechendes Dekret erlassen.

Bornhauser, FDP: Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie Benennung der Organe im Sicherheitsbereich der Kantonspolizei und private Sicherheitsdienste sind im Polizeigesetz geregelt. Damit nicht der Bund eine Regelung durch einen Beschluss allgemeinverbindlich erklärt, wollen die Kantone dies durch einen interkantonalen Vertrag regeln. Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang zu stellen: Ist der Vertrag dem Bürger und den schweizerischen Sicherheitsunternehmen von Nutzen? Hat der Vertrag einen positiven Einfluss auf die Qualität des Angebotes der privaten Sicherheitsfirmen? Wird die Kantonspolizei entlastet? Sind die zusätzlichen Kosten für die Konkordatskommission vertretbar? Sämtliche Fragen kann man positiv beantworten. Es ist durchaus erwünscht, dass die Polizei nicht alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit abzudecken hat. Die FDP-Fraktion unterstützt einen Beitritt und ist einstimmig für Eintreten. Wir

werden auch dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Frischknecht, EDU/EVP: Wie es dem Wesen von interkantonalen Regelungen oder Konkordaten entspricht, bleibt dem Grossen Rat nichts anderes übrig, als einer ausgearbeiteten Vorlage zuzustimmen oder diese abzulehnen. Einerseits macht dies Sinn, wenn man gemeinsam etwas Einheitliches erreichen will. Andererseits geht es zulasten des Föderalismus, und man fühlt sich bezüglich Freiheit und Kreativität jeweils in den Norden Koreas versetzt. Doch im vorliegenden Fall macht das Konkordat, das die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren ausgearbeitet hat, durchaus Sinn. Es ist nicht nur richtig, sondern auch notwendig, und zwar aus folgenden Überlegungen: Mit seinen festgelegten Definitionen, Regelungen, Bewilligungspflichten und Kontrollen sichert das Konkordat den Qualitätsstandard der privaten Sicherheitsdienstleistungen. Es liefert klare Angaben betreffend die Vorschriften und Auflagen bezüglich theoretischen und praktischen Kenntnissen, Kompetenzen und Fertigkeiten. Zudem wird darin nicht nur die Aus-, sondern auch die Weiterbildung geregelt. Das Konkordat verhindert auch die Bildung von Schlupflöchern, das heisst, dass man sich in einem Kanton ohne Bewilligungspflicht Kompetenzen aneignet und diese in einem anderen mit Bewilligungspflicht geltend macht. Es harmonisiert die interkantonalen Verbindlichkeiten und fördert die Transparenz. Als weiteren wichtigen Punkt regelt das Konkordat das Verhältnis zur Polizei bezüglich Abgrenzung, zeigt aber auch Verbindungen auf, und es verhindert allgemein ausgedrückt den Wildwuchs. Schade, dass in der Westschweiz ein eigenes Konkordat besteht. Man stellt sich die Frage, weshalb solche interkantonalen Vereinbarungen nicht national aufgegleist werden. Im Kanton Aargau hat das Parlament die Vorlage zurückgewiesen, weil es sich nicht einig war, welchem Konkordat man nun beitreten soll. Dies trägt nicht unbedingt zu einem besseren Austausch, besserer Verständigung und Klärung zwischen den Kantonen bei und führt vor allem am Ziel und Zweck von Konkordaten vorbei. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir werden auch dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Berner, BDP: Es ist notwendig, die Dienstleistungen von privaten Sicherheitsunternehmen einheitlich zu regeln. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt ermöglicht es den Unternehmen, die ihre Dienstleistungen in einem anderen Kanton erbringen, dies auch im Kanton Thurgau zu tun, obwohl der andere Kanton kein Bewilligungsverfahren vorsieht. Eine Rechtsvereinheitlichung verhindert, dass die bestehenden kantonalen Regelungen unterlaufen werden. Wer Sicherheitsdienstleistungen anbieten will, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. So wird sichergestellt, dass die Spreu vom Weizen getrennt wird, denn es muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. Ebenfalls müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt sein. Durch den Beitritt zum Konkordat der KKJPD schaffen wir gleichlange Spiesse und Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich. Die BDP-Fraktion ist für Eintreten.

Winiger, GP: Die Grünen sind davon überzeugt, dass alle Kantone eine gemeinsame Regelung im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen brauchen. Im Thurgau besteht schon seit mehr als 30 Jahren eine Bewilligungspflicht für private polizeiähnliche Tätigkeiten. Bestehende Regelungen können allerdings durch das Binnenmarktgesetz unterlaufen werden. Aus Thurgauer Sicht ist es daher sehr wünschenswert, wenn eine gemeinsame Basis in diesem doch sensiblen Bereich gefunden wird. Überdies haben wir keine grossen finanziellen Konsequenzen zu befürchten. In der Kommission wurde immer wieder betont, dass es wichtig sei, dass sich die Kantone zusammenraufen, da sonst der Bund Regelungen vorschreiben würde. Leider hat es die KKJPD nicht geschafft, eine Lösung für die ganze Schweiz zu finden. Aber mit dem Westschweizer und dem uns vorliegenden Konkordat kann die ganze Schweiz abgedeckt werden. Ich hoffe, dass der Bund nicht auf einem gesamtschweizerischen Konkordat besteht. Neben dem föderalistischen Gedanken ist mir wichtig, dass das Konkordat von Praktikern, sprich von Regierungsrätinnen und Regierungsräten, erarbeitet wurde. Das gibt uns die Gewähr, dass es sich hier um eine praktikable Lösung handelt, die auch finanziell tragbar ist. Die GP-Fraktion ist sich bewusst, dass die vorliegende interkantonale Regelung naturgemäss der kleinste gemeinsame Nenner unter den Kantonen ist. Für uns ist die Stossrichtung richtig und wichtig. Wir stimmen dem Beitritt einstimmig zu.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Vielen Dank für die freundliche Aufnahme der Vorlage. In der Schweiz gibt es seit vielen Jahren das so genannte Binnenmarktgesetz. Dieses sieht vor, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in anderen Kantonen erbringen können. Das gilt auch dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in welchem keine Bewilligung erforderlich ist. Ohne interkantonale Vereinbarungen könnten in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes somit alle kantonalen Regelungen, die heute beispielsweise für den Kanton Thurgau bestehen, unterlaufen werden. Es könnten Missstände entstehen, weil sich in den privaten Sicherheitsunternehmungen gelegentlich seltsame Leute tummeln, die eigentlich überhaupt nicht in der Lage sind, mit ihrem Unternehmen die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Deshalb hat sich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren mit der Problematik befasst und strebt eine flächendeckende Regelung an, die ganz leichte Unterschiede aufweist, weil die Westschweiz leider nicht bereit war, ihr bereits bestehendes zugunsten des einheitlichen Konkordates aufzugeben. Die Differenzen sind so klein, dass die Kantone nicht ausgehebelt werden können. Kantonsrat Schenker hat zwei Anregungen gemacht. Die eine betrifft die Aufenthaltsbewilligung. In der interkantonalen Vereinbarung besteht keinen Handlungsspielraum mehr. Es genügt ein zweijähriger Aufenthalt in der Schweiz, um die Bewilligung zu erlangen, sofern man sich nicht auf die Personenfreizügigkeit berufen kann. Das ist nicht so tragisch, weil im heutigen kantona-

len Recht überhaupt keine Anforderungen bestehen. Es könnte jemand von heute auf morgen bereits tätig werden, wenn er eine Bewilligung hat. Neu ist ein zweijähriger Aufenthalt in der Schweiz notwendig. Mit dem Konkordat gehen wir also weiter als das heutige gültige kantonale Recht. Die zweite Anregung betrifft die deutsche Sprache. Diese ist nicht ausdrücklich verlangt, weil das Konkordat mehrere Sprachregionen abdeckt. Es bestehen diesbezüglich geringe Probleme. Sie werden noch geringer werden, weil in Zukunft eine theoretische Prüfung in deutscher Sprache notwendig sein wird. Wer die Prüfung erfolgreich absolvieren will, muss die deutsche Sprache beherrschen, sonst hat er keine Chance. Meines Erachtens werden die privaten Sicherheitsunternehmen aus eigenem Interesse dafür sorgen, dass sie keine Schwierigkeiten haben und die verbalen Probleme erledigen können. Zumindest jene, die auch weiterhin Chancen haben werden, am Markt zu bestehen. Da spielt die Beherrschung der deutschen Sprache natürlich eine zentrale Rolle. Es sollte und wird funktionieren. Daran habe ich keine Zweifel. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

Detailberatung

Ziffer 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Die Ziffer 2 ist nicht elegant formuliert. Mir ist nicht bekannt, dass wir anlässlich der Vorberatung eine Änderung des Entwurfs des Regierungsrates diskutiert oder beschlossen haben. Ich weiss auch nicht, wann und wo sich die Änderung eingeschlichen hat. Aus diesem Grund ersuche ich den Grossen Rat, dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zuzustimmen, wo es nämlich unter Ziffer 2 heisst: "Der Beitritt wird vom Regierungsrat auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt erklärt."

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem bereinigten Beschlussesentwurf über den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 wird mit 122:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010

vom 13. März 2013

1. Der Grosse Rat beschliesst den Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.
2. Der Beitritt wird vom Regierungsrat auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt erklärt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates